



## Aktuelle Information zum Vollzug der Vorschrift FCL.060 b), Fortlaufende Flugerfahrung bei Mitnahme von Fluggästen ("90-Tage-Regel")

Die Vorschrift lautet:

### **FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung**

*b) Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge mit vertikaler Start- und Landefähigkeit, Luftschiffe und Segelflugzeuge: Ein Pilot darf ein Luftfahrzeug im gewerblichen Luftverkehr oder zum Transport von Fluggästen nur betreiben:*

*(1) als PIC oder als Kopilot, wenn er in den letzten 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse oder in einem FFS absolviert hat, der dieses Muster oder diese Klasse nachbildet. Die 3 Starts und Landungen müssen entsprechend den Rechten des Piloten beim Führen eines Luftfahrzeugs mit mehreren Piloten oder mit einem Piloten absolviert werden (...)*

Hierzu gab es bisher unterschiedliche Auslegungen, inwieweit diese drei Starts, Landeanflüge und Landungen als PIC (also Solo, ohne Prüfer/Lehrberechtigtem) absolviert werden müssen.

**Seitens LBA/BMVI wurde nun klargestellt, dass diese drei Starts, Landeanflüge und Landungen auch „DUAL“ absolviert werden können. Starts, Landeanflüge und Landungen beispielsweise im Rahmen einer Auffrischungsschulung mit Lehrberechtigtem können hier angerechnet werden. Es muss sich natürlich um dieselbe Flugzeugklasse handeln.**